

Satzung

DIEK e.V.

August 2026

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3 Steuerbegünstigung.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	8
§ 9 Kassenprüfer:innen	10
§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung.....	10

Präambel

Der DIEK e.V. hat sich aus dem Engagement rund um den Hafkamp gebildet und soll der Initiative zukünftig einen Rahmen bieten.

Die Vision des DIEK e.V. folgt einer offenen, vielfältigen und lebendigen Dorfgemeinschaft, in der sich Menschen begegnen, einbringen und gegenseitig stärken. Der Gemeinschaftsgedanke steht dabei im Zentrum aller Aktivitäten. Ziel ist es, ein solidarisches und demokratisches Miteinander zu fördern und Räume zu schaffen, in denen Austausch, Engagement und Teilhabe möglich sind. Der DIEK e.V. setzt sich für Offenheit, Toleranz und einen respektvollen Umgang ein. Unterschiedliche Perspektiven und Lebensrealitäten werden als Bereicherung verstanden und aktiv einbezogen. Niedrigschwellige Zugänge zu Angeboten und Teilnehmungsformaten sind ebenso zentral wie die Förderung einer lebendigen Diskussionskultur und demokratischer Mitwirkung. Der Verein positioniert sich klar gegen jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung.

Die Angebote und Aktivitäten des DIEK e.V. verstehen sich als soziokulturelle Impulse im lokalen Raum rund um den Dieksee, insbesondere Timmdorf und Malente-Gremsmühlen. Durch gemeinsames Kochen, naturbezogene Projekte, Bildungsangebote sowie kulturelle und gemeinschaftliche Veranstaltungen entstehen Möglichkeiten zur Begegnung, Vernetzung und Mitgestaltung. Bestehende Strukturen werden dabei bewusst genutzt, gestärkt und mit Leben gefüllt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verbindung zwischen Mensch und Natur. Der Verein möchte Natur zugänglich und erfahrbar machen und das Bewusstsein dafür stärken, dass der Mensch Teil ökologischer Zusammenhänge ist. Daraus erwächst Verantwortung für einen achtsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen und für nachhaltiges Handeln. Als Gemeinschaft, die eng mit ihrer natürlichen Umgebung verbunden ist, versteht sich der Verein als Teil eines lebendigen sozialen und ökologischen Gefüges.

Diese Punkte umreißen das Selbstverständnis des DIEK e.V. und bilden die Grundlage für das Handeln des gemeinnützigen Vereins.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DIEK e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Timmdorf-Malente und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt folgendes Logo:



§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein DIEK e.V. setzt sich folgende Ziele nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung:
 - Förderung der Bildung,
 - Förderung von Kunst und Kultur,
 - Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzes,
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - Förderung des Sports,
 - Förderung des demokratischen Staatswesens.
2. Daraus ergeben sich folgende Leitlinien des Vereins:
 - Die Angebote des Vereins sind für alle zugänglich, die die Werte des Vereins teilen.
 - Bei jeglicher Vereinsarbeit ist der ökologische Aspekt beziehungsweise sind Aspekte des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Natur wird durch den Verein erlebbar.
 - Im Sinne der weltoffenen und internationalen Vereinsgesinnung soll ein einladendes Klima für Menschen geschaffen werden, die aus politischen, rassistischen, sexuellen oder anderen Gründen diskriminiert werden.
 - Die Gleichberechtigung aller Geschlechter spiegelt sich im Engagement des Vereins und dessen Struktur wider.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - Durchführung von Vorträgen, Workshops, Seminaren und Bildungsveranstaltungen zu den Themen Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz, Biodiversität, Ernährung, Kreislaufwirtschaft, handwerkliche Fähigkeiten sowie gesellschaftliche Teilhabe.

- Vermittlung praktischer Kenntnisse, insbesondere zu naturnahem Gärtnern, Saatgutgewinnung, Lebensmittelverarbeitung und Haltbarmachung.
- Planung, Durchführung und Unterstützung praktischer Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Lebensräumen.
- Anlage, Pflege und Erhalt naturnaher Gemeinschaftsgärten und ökologischer Flächen.
- Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sowie zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung.
- Durchführung von Mitmachaktionen und Projekten zum Umwelt- und Klimaschutz.
- Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen mit anschließender Diskussion, Vorträgen und Workshops.
- Förderung regionaler Kultur, handwerklicher Traditionen sowie kulturellen Austauschs.
- Unterstützung und Präsentation künstlerischer Arbeiten.
- Durchführung interkultureller Begegnungen, Bildungs- und Kulturveranstaltungen.
- Förderung des Austauschs zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft.
- Projekte zur Stärkung von Toleranz, Vielfalt und gegenseitigem Verständnis.
- Durchführung von Informations-, Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen zur Gleichstellung der Geschlechter.
- Förderung gleichberechtigter Mitwirkung in den Vereinsstrukturen.
- Angebote zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und Chancengleichheit aller Geschlechter.
- Durchführung offener Sport-, Bewegungs- und Naturerlebnisangebote.
- Organisation gemeinschaftlicher Wanderungen, Schwimmangebote sowie weiterer gesundheitsfördernder Bewegungsaktivitäten.
- Durchführung von Kursen und Übungsangeboten insbesondere im Bereich Schwimmen, Wassersport und naturnaher Bewegung.
- Bereitstellung der hierfür erforderlichen Sport- und Übungsmaterialien.
- Durchführung von Informations-, Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen zu den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Förderung der aktiven Bürgerbeteiligung sowie der demokratischen Mitwirkung im Gemeinwesen.
- Vermittlung demokratischer Kompetenzen und Förderung einer respektvollen Diskussionskultur. Informationsveranstaltungen und Workshops zur nachhaltigen Lebensweise, Kreislaufwirtschaft und regionalen Ernährung,
- Vermittlung praktischer Kenntnisse im naturnahen Gärtnern sowie der ressourcenschonenden Verarbeitung und Haltbarmachung von Lebensmitteln.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein *DIEK e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
4. Personen können nicht Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nicht unterstützen.
5. Der Verein erhebt folgende personenbezogene Daten:
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Postanschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
 - Vereinsbezogene Daten (Eintritt)

Diese Daten werden schriftlich in Form eines Mitgliederbuches verwaltet und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

6. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet mit deren Auflösung, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Ende des Monats in dem die schriftliche Erklärung beim Vorstand eingegangen ist, sofern die schriftliche Erklärung bis zum 15. des Monats eingegangen ist. Ansonsten erfolgt der Austritt zum Ende des darauffolgenden Monats.
8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist vor einer Abstimmung der Versammlungsleitung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand und
 - Kassenprüfer:innen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss,

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenwart:innen auf Antrag der Kassenprüfer:innen,
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - Erlass der Versammlungsordnung für virtuelle Versammlungen,
 - Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins und
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per Mail eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Zur Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
 5. Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob es sich um eine reale oder virtuelle Versammlung handelt. Im Falle einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten per E-Mail an die Mitglieder versendet. Die weiteren Einzelheiten einer virtuellen Versammlung werden in der Versammlungsordnung geregelt. Abstimmungen bei virtuellen Versammlungen unterscheiden sich nicht von den in diesem Paragraphen festgelegten Verfahren.
 6. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 7. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Gäst:innen können beim Vorstand bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung angemeldet werden. Dieser entscheidet über die Zulassung zur Mitgliederversammlung.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung einer Mitgliederversammlung tagen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder zehn Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

10. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
11. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
12. Im Falle einer wiederholten Störung kann der:die Versammlungsleiter:in ein Mitglied oder Gast der Versammlung verweisen. Das Mitglied verliert somit auch sein Stimmrecht für die aktuelle Versammlung.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb von einem Monat angefochten werden. Die Frist gilt ab der Beschlussfassung.
14. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der:dem Protokollführer:in unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
2. In den Vorstand können nur natürliche, volljährige Personen gewählt werden.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
5. Die Leitung der Vorstandswahlen übernimmt das zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung ausgewählte Mitglied.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
7. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand kann um bis zu drei Vorstandsmitglieder erweitert werden. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

8. Der Vorstand soll zur Hälfte mit FLINTA*-Personen ¹besetzt werden. Tritt dies nicht ein, wird ein Ausschuss aus den an der Wahl anwesenden FLINTA*-Personen gebildet, welcher folgende Entscheidungsmöglichkeiten hat:
 - a) Die Wahl wird vertagt. Die nächste Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
 - b) Eine freie Besetzung des Vorstandes wird für diese Wahl zugelassen.Der FLINTA*-Ausschuss entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.
9. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen ihre Wahl annehmen.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
11. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
12. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt das älteste Vorstandsmitglied alle Vorstandsmitglieder des Vereins schriftlich per E-Mail ein. Es ist grundsätzlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist jedoch verkürzt werden.
13. Mit der Einladung zur Sitzung legt das älteste Vorstandsmitglied die Tagesordnung fest.
14. Der Vorstand soll in der Regel vier Mal jährlich tagen. Die Tagung kann auch im virtuellen Raum abgehalten werden.
15. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
16. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
17. Die Abstimmungen im Vorstand werden grundsätzlich offen durchgeführt.
18. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung dreimal wiederholt. Ansonsten wird die Entscheidung in die Mitgliederversammlung vertagt und dort mit einfacher Mehrheit entschieden.
19. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann ein Mitglied des Vorstandes mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung betraut werden.
20. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
21. Der Vorstand hat die Aufgabe, die finanziellen Mittel des Vereins zu verwalten, dazu gehört auch die Eintreibung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und das Führen der Konten des Vereins. Der Vorstand übernimmt die angemessene und dem Gesetz

¹ Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender*-Personen

entsprechende Buchführung, welche vom den Kassenprüfer:innen jährlich zu kontrollieren ist.

22. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB sind von der Anwendung des § 181 des BGB befreit.
23. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben oder eines bestimmten Projektes einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
24. Abstimmungen bei virtuellen Vorstandstagen unterscheiden sich nicht vom in diesem Paragraphen festgelegten Verfahren.

§ 9 Kassenprüfer:innen

1. Die:der Kassenprüfer:in und gegebenenfalls ihre:seine Stellvertreter:in werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der:des Kassenprüfer:in oder ihrer:seiner Stellvertreter:in betraut werden.
2. Die Kassenprüfer:innen haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer:innen ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer:innen haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfung findet frühestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung statt.
4. Die:der Kassenprüfer:in berichtet von der Kassenprüfung und stellt den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes.
5. Falls die:der Kassenprüfer:in Mängel bei der Kassenprüfung feststellt, muss sie:er umgehend den Vorstand darüber in Kenntnis setzen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen *der Gemeinde Malente-Gremsmühlen* zu, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidator:innen bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1. Mitglied (Name in Druckbuchstaben, Rolle, Unterschrift)

2. Mitglied

3. Mitglied

4. Mitglied

5. Mitglied

6. Mitglied

7. Mitglied

Ort, Datum